

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 12.10.2017 Kenntnisnahme Ö

18.09.2017
gez. Diana Raedler

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - aktueller Sachstand

Darstellung des Vorgangs:

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Am 16.12.2016 verabschiedete der Bundesrat in seiner 952. Sitzung das Bundesteilhabegesetz. Das Gesetz trat zum 01.01.2017 in Kraft. Allerdings werden nicht alle Änderungen sofort wirksam, sondern treten in vier Stufen in Kraft.

Auf die **Mitteilungsvorlage 0083/2017** für den Sozialausschuss am 22.06.2017 wird verwiesen. Insbesondere auf die einzelnen Inhalte des stufenweise in Kraft tretenden Gesetzes.

2. Aktuelles

2.1. Erste Sitzung der „Lenkungsgruppe“ des Landes Baden-Württemberg

In der ersten Sitzung der „Lenkungsgruppe“ des Landes zur Umsetzung des BTHG am 26.06.2017 kündigte Herr Sozialminister Lucha, MdL, an, dass die Stadt- und Landkreise zu den Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt werden sollen. Die dazu erforderliche Regelung in Form eines Landesausführungsgesetz SGB IX soll im Herbst 2017 in den Landtag eingebracht werden. Auf die Bestimmung eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe will das Land verzichten.

Ein zweites Treffen der Lenkungsgruppe des Landes ist im Herbst 2017 vorgesehen. Das Land hat zwei Arbeitsgruppen zu den Themen „Bedarfsermittlungsinstrumente“ und „Rahmenvertrag SGB IX“ gebildet, die jeweils mit

sechs Vertretern der Leistungserbringer, der Leistungsträger und der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen besetzt werden (Vertretung der Leistungsträger: Zwei Vertreter je Städte, Landkreise und KVJS). Die Benennung der Vertreter der Landkreise und Städte erfolgt über Landkreis- und Städtetag.

2.2. Unabhängige Teilhabeberatung

Die Richtlinie des BMAS ist am 30.05.2017 in Kraft getreten. Es haben sich bisher nicht in allen Kreisen interessierte Anbieter gemeldet.

Im Landkreis Ravensburg fand am 19.07.2017 eine offene Informationsveranstaltung statt. Diese wurde gemeinsam vom Kommunalen Behindertenbeauftragten, der Sozialplanung und dem Sozial- und Inklusionsamt ausgerichtet. Einige Teilnehmer planen, Mitte Oktober einen INIOS e.V. zu gründen, der auch diese unabhängige Teilhabeberatung übernehmen könnte. Ein entsprechender Förder- Antrag wurde bereits auf den Weg gebracht.

2.3. Struktur und Zeitschiene der kommunalen Umsetzungsbegleitung BTHG

Der Begleitkreis Vertragsrecht beim KVJS ist bereit, die Funktion der kommunalen Steuerungsgruppe zur Umsetzung des BTHG zu übernehmen und sich für diesen Zweck zu erweitern. Die Benennung weiterer Mitglieder erfolgt ggf. über Landkreistag und Städtetag in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.

In ihrer ersten Sitzung am 27.07.2017 beriet die kommunale Steuerungsgruppe BTHG über das weitere Vorgehen bei der Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg. Die Steuerungsgruppe hat entschieden, dass die anstehenden Themen je nach Priorität möglichst innerhalb der bestehenden Strukturen bearbeitet werden. Daher kommen nicht alle ursprünglich zusätzlich geplanten Arbeitsgruppen zustande.

Folgende kommunale Arbeitsgruppen werden beauftragt bzw. neu gebildet:

2.3.1. Personalbedarf

Eine neue Arbeitsgruppe wird gegründet, für die der Landkreistag, Städtetag und KVJS die Besetzung abstimmen. Es sollen Vertreter der Sozial- und Jugendämter sowie von Haupt- und Personalämtern und ggf. der GPA eingebunden werden. Ziel ist es, den zusätzlichen Personalbedarf in Folge des BTHG einzuschätzen.

2.3.2. Arbeitskreis Sozialhaushalt

Die Federführung liegt beim Landkreistag. Ziel ist es, eine Einschätzung des finanziellen und personellen Mehrbedarfs als Folge des BTHG vorzunehmen.

2.3.3. Fallsteuerung

Die neue Arbeitsgruppe mit ca.10 Mitgliedern steht unter Federführung des KVJS. Landkreistag und Städtetag benennen Mitglieder zur Besetzung der Arbeitsgruppe „Bedarfsermittlungsinstrumente“ des Landes, in der auch Mitglieder der kommunalen Arbeitsgruppe mitwirken sollen. Ziel

st es, den Gesamtrahmen und die Abläufe des Gesamtplanverfahrens (inklusive Bezüge zum Vertragswesen) zu analysieren.

2.3.4. Begleitkreis Vertragsrecht

Die Vertreter der Leistungsträger in der Arbeitsgruppe „Rahmenvertrag SGB IX“ des Landes werden vom Landkreistag und Städtetag benannt. In der Arbeitsgruppe des Landes sollen möglichst auch Mitglieder der Vertragskommission vertreten sein. Ziel ist die Vorbereitung der neuen vertraglichen Regelungen nach dem SGB IX.

2.3.5. Leistungsrechtliche Themen

Leistungsrechtliche Themen werden im Redaktionskreis Sozialhilferichtlinien und in der Arbeitsgruppe Eingliederungshilfe des Redaktionskreises sowie abschließend im Gesamtarbeitskreis Sozialhilferichtlinien behandelt. Eine Öffnung der Arbeitsgruppe Eingliederungshilfe zur Konkretisierung einzelner Themen ist vorgesehen.

2.3.6. Der dritte BTHG-Fachtag des KVJS findet am 13.12.2017 statt.

2.3.7. Weitere Termine für Sitzungen des Begleitkreises Vertragsrecht / Steuerungsgruppe BTHG wurden vereinbart:

22.09.2017, 10.00 – 12.00 Uhr

10.11.2017, 10.00 – 12.00 Uhr

15.12.2017, 10.00 – 12.00 Uhr

3. Folgen für den Landkreis Ravensburg

3.1. Verzicht auf einen überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe

Wird der KVJS nicht mehr überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe, fehlt es an einer kommunalen überörtlichen Beratung, Unterstützung und Koordination. Die gemeinsame Steuerung des Hilfesystems für Menschen mit Behinderung durch die örtliche und überörtliche kommunale Ebene und die enge Kooperation mit Landkreistag und Städtetag hatte bisher deutliche positive finanzielle Auswirkungen im Sozialbudget der Kreise. Ferner ist damit zu rechnen, dass bei einem Wegfall des überörtlichen Trägers auf die örtlichen Träger zusätzliche Aufgaben zukommen. Hier wird zu klären sein, in welchem Umfang das Sozialministerium übergeordnete Aufgaben übernimmt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist das Land zur Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe und bei der Umsetzung des Sicherstellungsauftrages verpflichtet und hat auf flächendeckende am Sozialraum orientierte Angebote hinzuwirken. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen zum Konnexitätsprinzip sind noch ungeklärt.

3.2. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Ob im Landkreis Ravensburg eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung eingerichtet werden wird und wer den Zuschlag erhalten wird, liegt nicht im Einfluss- und Verantwortungsbereich des Landratsamtes. Das Landratsamt informiert und steht beratend zur Verfügung.

3.3. Struktur und Zeitschiene der Umsetzungsbegleitung

3.3.1. Struktur

Durch die Entscheidung, die Umsetzung möglichst in bestehenden Strukturen zu begleiten, entfällt (teilweise) die Möglichkeit des Landkreises, über die Arbeitsgruppen direkt an der Gestaltung mitzuwirken und unmittelbarer Zugang zu Information zu erhalten.

3.3.2. Zeitschiene

Die **späten Termine (teilweise erst Mitte Dezember)** der verschiedenen Gremien und Informationsveranstaltungen relativieren den Nutzen für die operative Umsetzung vor Ort zum 01.01.2018. Viele organisatorische und rechtliche Fragestellungen werden zum Umsetzungszeitpunkt 01.01.2018 ungeklärt bleiben, sodass sich das Landratsamt Ravensburg selbst positionieren muss. Daraus resultiert das Risiko, dass notwendige Änderungen und Anpassungen in der Zukunft weitere Ressourcen binden.

3.3.3. Fallsteuerung

Weder der Gesamtrahmen (einschließlich der Bezüge zum Vertragswesen) noch die Abläufe des Gesamtplanverfahrens (künftig Kap. 7 SGB IX) sind aktuell geklärt. Zudem gibt es weder konkrete Informationen noch eine kommunale Position zu den künftigen Bedarfsermittlungsinstrumenten. Auch fehlt es an zentralen Überlegungen zur Qualifizierung der Mitarbeiter/innen und über notwendige neue Strukturen sowie zu evtl. erforderlichen Übergangsregelungen ab 01.01.2018.

Das Sozial- und Inklusionsamt verfügt derzeit über ein Fallmanagement mit einer Kapazität von **zwei Vollzeitkräften für 2.900 Kunden**. Das entspricht einer Kapazität von ca. **einer Stunde je Kunde** (inklusive aller Aktivitäten, wie Fahrtzeiten, Telefonaten etc. und ohne Sonder-/Zusatzaufgaben). Mit diesen Ressourcen ist keine wirtschaftliche (und auch keine wirksame inhaltliche) Fallsteuerung möglich. Ferner kann die rechtlich vorgesehene individualisierte Leistungserbringung nicht umgesetzt werden. Dies wurde in der **Klausurtagung des Kreistages** auch von den Teilnehmern der Arbeitsgruppe 1 so festgestellt und eine Erhöhung der Ressourcen als Empfehlung in das Handlungsfeld „Hilfen für Menschen mit Behinderung“ aufgenommen.

4. Fazit

Das **Landratsamt Ravensburg bleibt voraussichtlich örtlicher Träger der Eingliederungshilfe**. Bei einem Verzicht auf einen überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe ist mit zusätzlichen Aufgaben und Koordinierungsproblemen zu rechnen. Die **vielen offenen Fragen** in Verbindung mit sehr späten bzw. nicht absehbaren Zeitpunkten der Bereitstellung von Informationen und Lösungen bergen erhebliche **Risiken bzgl. der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit** bei der Umsetzung des BTHG. Ohne eine Aufstockung der Kapazitäten im Fallmanagement ist die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit im Fallmanagement nicht sicherzustellen.

